
Zweiter Tag des Dreizehnten Treffens
MC(13) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 14/05
FRAUEN IN DER KONFLIKTVERHÜTUNG,
DER KRISENBEWÄLTIGUNG UND DER KONFLIKTNACHSORGE

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE im Umgang mit neuen Bedrohungen und Herausforderungen und auf ihre Verpflichtung, im Einklang mit dem OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern den Gleichstellungsaspekt durchgängig zu berücksichtigen,

unter Hinweis darauf, dass die OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen innerhalb ihrer Region eines der wichtigsten Instrumente für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und die Konfliktnachsorge darstellt,

in der Erkenntnis, dass das Wissen, die Fähigkeiten und die Erfahrungen von Frauen wie Männern unverzichtbar für den Frieden, eine bestandfähige Demokratie, die wirtschaftliche Entwicklung und damit für Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region sind,

ferner in Anerkennung der Tatsache, dass die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit die Gleichstellung von Frauen und Männern mit der Sicherheit verknüpft und die Rolle der Frau in Fragen des Friedens und der Sicherheit auf allen Ebenen in den Mittelpunkt stellt,

in Bekräftigung der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung,

betonend, wie wichtig es ist, dass Frauen gleichberechtigt und in vollem Umfang an allen Phasen der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung teilnehmen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit konkreter Maßnahmen seitens der OSZE, damit Frauen in die Konfliktverhütung, die Krisenbewältigung und die Konfliktnachsorge in allen ihren Aktivitäten unter anderem durch folgende Maßnahmen eingebunden werden:

1. Sicherstellung einer proaktiven Umsetzung des durch Beschluss Nr. 638 des Ständigen Rates vom 2. Dezember 2004 verabschiedeten OSZE-Aktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der gesamten Organisation;
2. gegebenenfalls Übernahme der maßgeblichen Abschnitte von Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrats über die Rolle der Frau auf allen Ebenen der Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und -beilegung sowie der Konfliktnachsorge in die Aktivitäten der OSZE;
3. Ermutigung der Teilnehmerstaaten, einzelstaatliche Listen in Frage kommender Kandidatinnen (wie dies im OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Absatz 22 gefordert wird) anzulegen und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen über Stellen im Bereich von Konfliktverhütungs- und Konfliktnachsorgeprozessen umfassend informiert und zu einer Bewerbung um diese Stellen ermutigt werden, insbesondere für die leitende Führungsebene;
4. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, mehr Frauen als Leiterinnen für Institutionen und Missionen und für andere leitende Positionen in der OSZE zu nominieren;
5. aktive Förderung der Einstellung von Frauen in OSZE-Feldpräsenzen, insbesondere für Führungspositionen, mit dem Ziel, mehr Feldpräsenzen mit Frauen als Leiterinnen zu besetzen;
6. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten und OSZE-Strukturen, gegebenenfalls Aus- und Fortbildungsprogramme speziell für Frauen und Mädchen zu unterstützen und zu fördern, ebenso wie Projekte, die Frauen in den Aufbau eines dauerhaften Friedens einbinden; Frauenorganisationen zu stärken; Friedensinitiativen von Frauen über die Medien und mittels Seminaren für Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und Frauen dafür zu sensibilisieren, wie wichtig ihr Engagement in politischen Prozessen ist;
7. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten und OSZE-Strukturen, gegebenenfalls eine eigene Politik zu entwickeln, die Frauen und Frauenorganisationen dazu ermutigen soll, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Verhütung, Beilegung und Nachsorge von Konflikten mitzuwirken, zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zu ermutigen und diesen zu unterstützen und sich auch für Friedensinitiativen von Frauen einzusetzen;
8. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, bei der Umsetzung der staatlichen Flüchtlingsschutzpolitik und dauerhafter Lösungen, darunter freiwillige Rückkehr, Neuansiedlung, Wiedereingliederung, (Re)integration oder Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde, die wichtige Rolle und die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen;
9. Empfehlung an die Teilnehmerstaaten, ihre Bemühungen zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei Prozessen der Konfliktverhütung, -bewältigung und -nachsorge regelmäßig zu evaluieren und diese Evaluierungen zu veröffentlichen, um sie für gleichstellungsorientierte Ausbildungszwecke und bei der Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen sowie zur verstärkten Sensibilisierung für deren Bedeutung heranzuziehen, –

beschließt,

- den Generalsekretär zu beauftragen, in seinem jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung von Beschluss Nr. 638 des Ständigen Rates betreffend den OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern konkret auf die Umsetzung der für die OSZE-relevanten Abschnitte der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrats in der Organisation einzugehen;
- beauftragt das Sekretariat, im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des OSZE-Aktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten weitere Maßnahmen auszuarbeiten, um die Zahl der Frauen im OSZE-Sekretariat, den OSZE-Institutionen und -Feldinsätzen, insbesondere auf der Führungsebene und in Entscheidungsfunktionen deutlich zu erhöhen;
- beauftragt die OSZE-Strukturen und -Institutionen, einschlägige Projekte, Strategien und Initiativen auszuarbeiten bzw. anzupassen und weitere Aktivitäten durchzuführen, einschließlich eines Informationsaustauschs mit den Vereinten Nationen, um den in diesem Beschluss enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen;
- fordert die Teilnehmerstaaten und Institutionen der OSZE auf, der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz auch über die Fortschritte bei der Umsetzung der in diesem Beschluss enthaltenen Verpflichtungen zu berichten.

MC.DEC/14/05
6. Dezember 2005
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-KONSULTATIONEN

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke. Die Vereinigten Staaten unterstützen die Annahme dieses Beschlusses. Wir möchten jedoch unseren Standpunkt bezüglich des Verweises auf den Wortlaut der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing klarstellen.

Die Vereinigten Staaten bekennen sich unverbrüchlich zur Machtgleichstellung der Frau und zur Förderung der uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau.

Die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing bringen wichtige politische Ziele zum Ausdruck, die von den Vereinigten Staaten unterstützt werden. Wir bekennen uns zu den Zielen und Verpflichtungen der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf Grundlage einiger Klarstellungen. Unserer Auffassung nach stellen diese Dokumente einen wichtigen politischen Rahmen dar, der keine völkerrechtlich verankerten Rechte oder rechtsverbindlichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht für Staaten begründet.

Auf der Tagung 2005 der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau (CSW) bestand internationaler Konsens darüber, dass durch die Dokumente von Beijing keine neuen internationalen Rechte, auch kein Recht auf Abtreibung, begründet werden; dies wurde vom Vorsitz der CSW bestätigt.

Unser erneutes Bekenntnis zu den Zielen und Verpflichtungen aus diesen Dokumenten stellt keine Änderung des Standpunkts der Vereinigten Staaten in Bezug auf Verträge dar, die wir nicht ratifiziert haben.

Die Vereinigten Staaten unterstützen uneingeschränkt den Grundsatz der freien Entscheidung betreffend die Gesundheit von Mutter und Kind und die Familienplanung. Im Einklang mit der ICPD haben wir mehrfach und unmissverständlich festgestellt, dass wir die Abtreibung als Methode der Familienplanung nicht anerkennen und Abtreibung im Rahmen unserer Fürsorge für reproduktive Gesundheit nicht unterstützen.

Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass internationaler Konsens darüber besteht, dass die Begriffe ‚reproduktive Gesundheitsdienste‘ und ‚reproduktive Rechte‘ Abtreibung weder beinhalten noch eine Unterstützung, Billigung oder Förderung der Abtreibung oder der Verwendung von Abtreibungsmitteln darstellen.

Die Vereinigten Staaten unterstützen die Behandlung von Frauen, die als Folge einer legalen oder illegalen Abtreibung an Verletzungen oder Erkrankungen leiden, einschließlich etwa die Betreuung nach einer Abtreibung, und zählen diese Behandlung nicht zu Abtreibungsdienstleistungen.

Gemeinsam mit den hier versammelten Staaten verpflichten auch wir uns freudig zu konkreten Bemühungen in der Praxis, um Frauen in aller Welt unablässig dabei zu helfen, ein besseres Leben in größerer Freiheit führen zu können.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal des Tages.

Danke.“

MC.DEC/14/05
6. Dezember 2005
Beilage 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-KONSULTATIONEN

Die Delegation des Heiligen Stuhls:

- „1. Der Heilige Stuhl bekennt sich nachdrücklich zum Schutz und zur Förderung der Würde der Frau sowie ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch in Fragen des Friedens und der Sicherheit und somit auf allen Ebenen der Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge.
2. Nachdem der Heilige Stuhl sich dem Konsens zum Beschluss des OSZE-Ministerrats über Frauen in der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge angeschlossen hat, bekräftigt der Heilige Stuhl seine Vorbehalte und seine Auslegungserklärung zu den Dokumenten der Vierten Weltfrauenkonferenz, die im Bericht der Konferenz enthalten sind, sowie seine Auslegungserklärung zum Schlussdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der VN-Generalversammlung. Der Heilige Stuhl versteht daher die Bezugnahmen auf die Dokumente von Beijing und auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung im Sinne dieser Vorbehalte und Erklärungen. Der Standpunkt des Heiligen Stuhls betreffend die darin behandelten Fragen bleibt unverändert.
3. Der Heilige Stuhl geht ferner davon aus, dass die Dokumente von Beijing keine neuen Menschenrechte oder rechtsverbindlichen Verpflichtungen begründen.
4. Im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen behält sich der Heilige Stuhl eine Stellungnahme hinsichtlich der Bezugnahme auf andere in dem Beschluss genannte internationale Instrumente vor.
5. Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal des Tages.“